

# BGer 5A 806/2020 vom 30. September 2020

Bundesgericht, 2020-09-30, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A\\_806\\_2020](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_806_2020)

FR: TF 5A 806/2020 du 30 septembre 2020

IT: TF 5A 806/2020 del 30 settembre 2020

## Regeste

Erwachsenenschutz | Familienrecht

## Erwägungen

### E. 1

Neue Begehren sind vor Bundesgericht ausgeschlossen ( Art. 99 Abs. 2 BGG ). Soweit mehr oder anderes verlangt wird, als von der Vorinstanz beurteilt wurde, ist darauf nicht einzutreten ( BGE 136 II 457 E. 4.2 S. 462 f.; 136 V 362 E. 3.4.2 S. 365 ; 142 I 155 E. 4.4.2 S. 156). Dies gilt namentlich für das Begehren, die Gefährdungsmeldungen an die KESB seien sofort einzustellen.

### E. 2

Im der Sache selbst (Entbindung der Ärztin vom Berufsgeheimnis im Zusammenhang mit der Prüfung von Erwachsenenschutzmassnahmen) ergibt sich, dass die Vorinstanz auf das Rechtsmittel der Beschwerdeführerin mangels Leistung des Kostenvorschusses nicht eingetreten ist. Streitgegenstand ist deshalb grundsätzlich nur die Frage, ob die Vorinstanz zu Recht einen Nichteintretensentscheid gefällt hat ( BGE 135 II 38 E. 1.2 S. 41; 139 II 233 E. 3.2 S. 235). Diesbezüglich hat die Beschwerde eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt ( Art. 42 Abs. 2 BGG ). Die Ausführungen in der Beschwerde sind wirr und kaum verständlich (sinngemäss: die C.\_\_\_\_\_ Rechtsschutzversicherung sei in der Erbangelegenheit bevollmächtigt; die KESB habe betreffend Vergütungen bereits eine rechtskräftige Verfügung erlassen; es dürfe jetzt nicht wieder unter erheblichen Kosten von vorne angefangen werden; die Versicherung werde immer wieder zur Vertragspflicht und zur Leistungserbringung ermahnt). Klar ersichtlich ist einzig, dass sich die Ausführungen nicht ansatzweise auf den Anfechtungsgegenstand beziehen.

### E. 3

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet ( Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG ).

### E. 4

Angesichts der konkreten Umstände wird auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.